







**Neueste Stoffe zu Kleidern**  
 Kattun, Mousselin, Satin, Druck, Batiste, engl. Zepheus,  
**Waschstoffe zu Knaben-Anzügen**  
 empfehlen in größter Auswahl  
**Schnabel & Grünberg, Leipzigerstrasse 21.**

## Wegweiser bei Einkäufen.

Wir empfehlen folgende deutsche christliche Geschäfte.

Reinicke & Andag, Möbelmagazin, gr. Klausstrasse 40, nahe am Markt.					
Wäsche-Artikeln, Cravatten etc.		Damenhüte und Putzartikel.		Tapeter u. Teppiche.	Spielwaaren.
<b>Weddy-Pönicke</b> Leipzigerstrasse 7.	<b>Hermann Jentsch</b> Inhaber: Gustav Kauffmann Leipzigerstrasse 103.	<b>B. Christ</b> Grosse Steinstrasse 13.	<b>Marie Klar</b> Geiststrasse 2.	<b>G. Frauendorf</b> Schulstrasse 3.	<b>C. F. Ritter</b> Leipzigerstrasse 90.
Damenconfection und Kleiderstoffe.		Schuhwaaren.	Möbel, Spiegel und Polsterwaaren.		
<b>Theodor Rühlemann</b> Leipzigerstrasse 97.	<b>Hermann Jentsch</b> Inhaber: Gustav Kauffmann Leipzigerstrasse 103.	<b>Bender's Schuhlager</b> Grosse Ulrichstrasse 57.	<b>Verein. Tischlermstr.</b> Kleine Steinstrasse 6.	<b>C. Hauptmann,</b> Dampfbetrieb, Kleine Ulrichstrasse 36.	<b>G. Schaible</b> Grosse Märkerstrasse 26.
<b>W. F. Wollmer, Posamenten, Strumpfwaaren, Herren-Schneider-Artikel etc., gr. Ulrichstr. 55, gegr. 1769.</b>					

**M. Schneider,**  
**Halle a. S., Leipzigerstr. 94.**  
**Part., I. u. II. Etage.**  
 35 grosse Verkaufshäuser in den  
 35 ersten deutschen Städten.

in ganz Deutschland anerkannt als  
 billigste und reellste Bezugsquelle  
 für  
**Möbelstoffe, Teppiche, Gardinen,**  
**Portièrenstoffe, Läufer, Tischdecken,**  
**Steppdecken, Schlafdecken etc. etc.**

### Kinderfest-



**Gewinne,  
Scheiben,  
Sterne,  
Adler,  
Lampions**

für  
**Wasserfahrten, Gartenfeste**  
**C. F. Ritter,**  
 Halle a. S., Leipzigerstr. 90.

**Oberhemden,**  
 Chemisets, Kragen und Manchetten in  
 bester Waare empfiehlt  
**Gustav Wehage,**  
 Leipzigerstrasse 24.

Im **Rechts-Bureau** in  
 (23 Leipzigerstr. 23)  
 Jedem die Gelegenheit geboten, sich für  
 wenig Geld Rath zu holen und seine  
 schriftlichen Arbeiten besorgen zu lassen.  
**Zahlungsbehalte, Klagen,  
 vollständige Prozessführung.**  
**Testamente, Verträge u.**  
**C. Schröder,**  
 Rechtsanwalt.  
**Leipzigerstr. 23.**

### Einladung.

**Kaufleute und Handwerker, welche sich dem**  
**Verein für Gewerbeschutz**  
 anschließen wollen, werden höflichst gebeten, sich zu den Montagsitzungen im  
 „Reichstanzler“, Abends 8 1/2 Uhr einzufinden zu wollen.  
**Der Vorstand.**

### Bestellungen auf Guirlanden

sowie **Decorationen** zu dem bevorstehenden **Nachfahrereise** werden  
 noch angenommen.  
**W. Reiche, V. Vereinsstrasse 11.**

### Wohnungsgesuch.

Wir suchen zum 1. October cr. oder 1. April 1897 passende  
 Bureau Räume mit Wohnung in frequenter Straße. Offerten mit  
 Preisangabe, von Hauswirthen, die nicht von Juden abhängig sind  
 und darauf bedacht sind, daß dem Miether seine Rechte gewahrt  
 werden, finden nur Berücksichtigung.

Die Redaction der „Halleschen Reform“.

## L. Remmler

Leipzigerstrasse 13,  
 empfiehlt sein Lager **selbstgefertigter**  
**Oberhemden.**

## Beiträge

zur Verbreitung der  
 „Halleschen Reform“  
 werden dankend in der  
 Expedition angenommen.



**Reiseartikel:**  
 Koffer, Taschen,  
 Hüte, Mäntel, Feld-  
 flaschen, Necessaires,  
 empfiehlt  
**Rob. Plötz,**  
 Leipz. Str. 17.



**Sommerfeste:**  
 Croquets, Raquets  
 Reifen zum Weizen,  
 Dandynagen, Karren  
 empfiehlt  
**Rob. Plötz,**  
 Leipz. Str. 17.



**Sportwagen**  
 7,50, 14 M.  
**Leiterwagen 3-20 M.**  
**Triumphstühle**  
 von 1,50 an.  
**Rob. Plötz,**  
 Leipz. Str. 17.





# Halle'sche Reform.

## Deutsch-soziales Organ für Halle a. S. und den Saalkreis.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: C. Schröder, Halle a. S., Leipzigerstraße 23.

Für unentgeltlich zugehende Manuscripte übernimmt die Redaktion keine Verbindlichkeit.

Erscheint jeden Sonnabend  
Vierteljahrspreis: frei ins Haus 1 Mt. 25 Pf.  
für Halle und Giebichenstein.  
Eingeliegte Nummer 10 Pf.

Halle a. S., den 25. Juli 1896.

Durch die Post: 1 Mt. 50 Pf. excl. Postgelde  
(Post-Zeitungsliste Nr. 3027).  
Zusätze: die vierteljährliche Beizelle 15 Pf.  
zu beziehen durch die Expedition: Leipzigerstr. 23.

1 Mt.  
für Halle und Giebichenstein  
kostet die  
**„Halle'sche Reform“**  
für  
August und September.

### Auszug aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Unsere Leser kennen die Grundzüge des Reichsgesetzes „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“, welches am 1. Juli 1896 in Kraft getreten ist. Sie kennen sie, aber wenn z. B. die Frage aufgeworfen werden sollte, ob durch das Gesetz der Kaufmann, der Handschere oder der Fabrikant im geschäftlichen Verkehr unbedingt zur Vorsicht verpflichtet werde, dann würde man sofort erkennen, daß in den betreffenden Kreisen noch eine irige Auffassung vorherrscht.

Ein jeder Geschäftsmann ist der Gefahr ausgesetzt, eine Schadenersatzklage oder gar eine Verurteilung zu erleiden. Denn die große Mehrzahl unserer Geschäftswelt denkt: „Ein guter Mensch in seinem dunklen Dunge ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“

Das Gesetz ist zum Schutze der Geschäftswelt gegen unlautere Anstrengungen und Klagen erlassen und nicht den Käufer und Konsumenten zu schützen.

Das Gesetz verbietet dreierlei: 1. die unwahre Reklame, 2. Schiedsmachen des Concurrenten, 3. den Verstoß von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ferner Quantitäts-Verfälschungen und täuschende Benutzung eines fremden Namens.

Die Erkenntnis, daß der Kampf um das Dasein immer schwieriger werde und daß die mißbräuchlichen und gemeingefährlichen Ausrichtungen das laufende Publikum benachteilige und die rechtlichen Mitbewerber zuwiderbringe, hat den Gesetzgeber bewogen, für den realen Geschäftsverkehr eine bessere Grundlage zu schaffen.

Zu 1. Die unwahre Reklame. Das Gesetz richtet sich gegen alle und jegliche Ausbreitungen des Reklamewesens in öffentlicher Belanunung, welche darauf berechnet ist, Kunden und Käufer anzulocken, bauend auf die Leichtgläubigkeit des Publikums. — Für die Unrichtigkeiten sind die Urheber und Verbreiter der unwahren Angaben, also nicht bloß die Anhaber, sondern auch Angehülte, Gehilfen, Reisende der Geschäfte verantwortlich.

Unter falsche Angaben ist z. B. zu verstehen, das Angebot „halblebener“ Stoffe als reinseidene zu einem Preise, dessen Höhe erstere entspricht. Die Herstellungsart, z. B. ob die Waare als Natur- oder Kunstprodukt, als eigenes oder fremdes Erzeugniß, als Hand- oder Fabrikarbeit bezeichnet wird. Preisbezeichnung, wenn die Waare als unter dem Einkaufspreis z. B. erhältlich ausgeben werden, wenn höhere Preise berechnet werden, als in den Auslagen des Geschäftsmanns angegeben sind.

Verzugsquellen, darunter versteht das Gesetz die Preisangaben, welche falsche Hinweise auf die Herkunft von Waaren enthalten, z. B. Domänenbutter, solche ist aber Margarine; aus einem Konflikt, ist aber nur geramicht. Ueber den Anlaß oder Zweck des Verkaufes sind besonders die Zeitungsinserate des Inhalts: wegen Aufgabe des Geschäfts, wegen Abbruch des Hauses, Fortzugs halber, wegen Feuer- oder Wasser-

schaden (Hirsch mit seinen Tassen) u. s. m., während eine Beendigung des Geschäftsbetriebes mehr im Ganzen noch Einzelne beabsichtigt ist, vielmehr regelmäßige Nachschaffungen stattfinden. Feuer- und Wasserschaden gar nicht vorhanden gewesen. Auf solche Art und Weise werden häufig die Erwerbsgenossen von Orten und Bezirken auf längere Zeiten hinaus geschädigt. Die Schadenersatzklage, welche mit der Unterlassungslage verbunden werden kann, steht nur dem geschädigten Mitbewerber, nicht den Abnehmern zu. Beweispflichtig ist der Kläger. Der Beschädigte kann sich auch gegen den Reklamenschwindel mittelst einseitiger Verfügungen schützen, welche bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen sind.

Zu 2. Abfällige Kritik über ein Erwerbsgeschäft, über den Anhaber oder Vertreter, so weit sie durch Angaben thatsächlicher Art das Publikum irre zu führen und den Erwerbsgenossen im Absatz, in der Kundenschaft oder Geschäftsführung zu schädigen geeignet ist, wird mit Geldstrafe bis 1500 Mt. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. — Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mt. oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

Ein Angestellter muß während seines Dienstverhältnisses seine Schweigepflicht wahren. Ueber die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus kann die Treu- und Schweigepflicht nur durch besondere Vereinbarung erkräftet werden.

Die Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verfahren in sechs Monaten.

Den Bundesrat ist die Verfügung eingeräumt, festzusetzen, daß die vor ihm zu bestimmenden Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, Länge, des Gewichtes verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Damit ist die Quantitätsverfälschung verboten. Den Fabriken ist die nur die Waaren nach Zahl, Länge und Gewicht zur Täuschung des Publikums für die jüdischen Geschäfte herzustellen, wird dies Verbot am härtesten treffen. Nun sind die Zeiten vorbei, daß die jüdischen Geschäfte Rollen Seide oder Zwirn z. B. bedeutend billiger veräußerten als die christlichen Geschäfte, es heißt jetzt ehrlich schwärzen, wenn es auch schwer fällt.

### Antisemitische Bundschau.

— Rekl. (Niedrige jüdische Gefinnungsart vor Gericht). Am 9. Juli verhandelte das hiesige Schöffengericht über die bei der antisemitischen Versammlung am 31. Mai d. J. vorgenommenen traurigen Begebenheiten in Hadersweier und Umr. Die auf Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Gefangenbefreiung, Aufstörung, groben Unrug und Thätlichkeiten lautende Anklage richtete sich gegen 3 Wehrreiter, 7 israelitische Handelsleute und 9 Tagelöhner und Landwirthe der Ortsschaften Hadersweier und Rehl. Die Auslagen der verurtheilten Zeugen förderten, nach einem Bericht der „Straßb. N. N.“, Thatsachen zu Tage, die wohl geeignet erscheinen, den gerechten Unwillen aller friedlich und rechtsdenkenden Leute heranzuwachen. Schon vier Stunden vor Ankniff des antisemitischen Redners, Neuther aus Karlsruhe, wurde in verschiedenen Wirtschaften auf Bestellung Freireier versandt, dessen Quantum nach den durch die Gendarmen gemachten Erhebungen sich auf 1300 bis 1400 Liter belief. Redakteur Neuther wurde bei seiner Ankunft im Garten der „Mühle“ in Hadersweier von einer angebotenen Menge mit Knopentöden empfangen, konnte in der Wirtschaft selbst nur kurze Zeit sprechen und mußte endlich, um sich vor der tobenden Menge zu schützen, in den zweiten Stock der Wirtschaft flüchten. Auf seiner Fahrt nach Umr. wurde mit Steinen nach ihm ge-

worfen Schlämmer noch als in Hadersweier er ging es Neuther in Umr. Erweichenermaßen wurde er dort zu Boden gemorfen und, wie die vorliegenden ärztlichen Atteste zeigen, am Kopf durch Hiebe und Fußtritte von einem Theil der vom Freireier in Hadersweier angebotenen Menge bedeutend verletzt. Angeklagter Wolff II, der sich geweigert hatte, seinen Namen der Disziplin anzugeben, widerlegte sich dem ihn verhaftenden Gendarmen und wurde durch seinen Vater zu befreien gelacht. Nachdem die geladenen Zeugen, circa 20 an der Zahl, sowie noch einige bei der Verhandlung angegebene Entlassungszeugen, welche letztere nicht viel von Belang angeben konnten, vernört waren, ergriff Anwalt Klein das Wort, sich über die noch einmal die Vorgänge und beantragte die Verurteilung sämtlicher Angeklagten. Anwalt Wulter aus Odenburg, der die Verteidigung der letzteren übernommen hatte, suchte in seinem dreiviertelstündigen Plädoyer die Geringfügigkeit des Vergehens (!), beziehungsweise die Unschuld seiner Klienten darzulegen. Nach längerer Verathung erkannte der Gerichtshof die Angeklagten für schuldig und verurtheilte die jüdischen Verbrecher mit 3 Tagen Haft bezw. mit 14 Tagen Gefängnis. Nach verurtheiltem Urtheil ergriff Amtsrichter Dr. Hunderte das Wort, beauftragte die Vorstrafe im Bezirke und bringt seinen gerechten Unwillen gegen die spendierenden Freireier abzu dem Ausdruck. Seine Ausführungen finden unter den Zuhörern, die den geräumigen Saal bis auf den letzten Platz besetzt hatten, allgemeinen Beifall. — Es ist immerhin erfreulich, daß auf diese Weise die niedrige Agitations- und Gefinnungsart der Juden einmal Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung und somit gerichtlich festgestellt worden ist. Die unläugliche Handlungsweise dieser Juden — bei

— bei den offe Halle alte a Betrag gewickl antissen hatte dabei nicht Sozial \* aus der heitssid so mar beidnt billiges überkt nur di erworbt ist das Gericht nahgel ganten der Me der „1 Mon Salon Das die ung gelandert worden ist, wurde festgesprochen! So gehts den armen, braven, ehrlichen Juden, wenn sie den Christen das billige liefern wollen, werden sie noch bestraft dabei, trotzdem sie sogar aus lauter Freundschaft und Liebe zu den „Gottins“ ihren Stammesgenossen von dem guten, billigen Fleisch nicht ein Loth ablassen und ihren eigenen Kindern nicht mal etwas davon zu essen geben. — J Bromberg. (Jüdisches). In Bromberg hat unlängst der Provinzialauskunft an Stelle eines verstorbenen Kaufmanns Kolowitz nicht dessen Stellvertreter Kronhohn, sondern einen Herrn Böhmke in den Bezirke aussschluß genählt. Die liberale Presse ist über diesen



Antisemiten! versäumt nicht auf die „Halle'sche Reform“ zu abonnieren!

